

Kloster umgewandelt wurde, aber die Position des Markgrafen war hier durch einen Vicecomes und seine Gastalden so fest verankert, daß es keiner weiteren Stützen bedurfte⁹⁵. Hingegen sollten in Reggio und in Parma – das an sich außerhalb des canusinischen Interessengebietes lag – die Bürgerschaften zusätzlich durch die Abtei San Prospero und das Kloster San Giovanni Evangelista unter Kontrolle gehalten werden. Auf markgräfliche Intervention hin nahm Konrad II. 1036 die Nonnen von San Sisto in Piacenza in seinen Schutz⁹⁶. Die Fürsprache des Bonifaz entbehrt gerade in diesem Fall nicht einer gewissen Pikanterie, denn eine Vielzahl der vom Kaiser bestätigten Besitzungen am Po – z. B. Villole, Pegognaga, Guastalla, Luzzara – hatte Bonifaz dem Konvent zuvor entzogen; sie wurden auch jetzt nicht restituiert! Daß sich der Markgraf geistlich, politisch und wirtschaftlich auf die innerstädtischen Klöster zu stützen suchte, schützte sie also keineswegs vor seinem Macht- und Besitzhunger. Eine überaus großzügige Stiftung an San Prospero erhielt der Konvent in Wirklichkeit erst, als Bonifaz sie durch Beatrix ein zweites Mal den Mönchen schenken ließ⁹⁷. Der Grund für die nunmehr tatsächlich vorgenommene Besitzeinweisung war vermutlich, daß der alternde Markgraf vorsorglich Stimmung für seine Frau als der mutmaßlichen Vormundschaftsregentin ihres minderjährigen Söhnleins machen wollte. Schlimmer traf es die Reichsabtei San Zeno di Verona. Auch hier hatte Bonifaz ein Tauschgeschäft erzwungen, ohne die den Mönchen als Ersatz zugesagten Besitzungen herauszugeben. Nach seinem Tod bestimmte Heinrich III. 1055, daß die Ländereien dem Konvent auszuwändigen seien⁹⁸, aber dieser Befehl blieb folgenlos. Fast zwanzig Jahre später versprachen dann Beatrix und Mathilde, die Orte, unter denen sich auch das verkehrsmäßig wichtige Ostiglia befand, zu restituieren⁹⁹,

95) Vgl. Donizo I (wie Anm. 13) vv 988–1022 (ed. GOLINELLI, S. 114–116); TORELLI, Comune 1 (wie Anm. 93) S. 15 ff.; Bruno ANDREOLLI, La gestione delle „res ecclesiae“ nel territorio mantovano al tempo della lotta per le investiture, in: Sant'Anselmo, Mantova e la lotta per le investiture. Atti del convegno internazionale di studi, Mendola 23–25 maggio 1986, a cura di Paolo GOLINELLI (1987) S. 195–205, S. 196 ff., 201; Andrea CASTAGNETTI, I cittadini-arimanni di Mantova (1014–1159), in: Sant'Anselmo, Mantova e la lotta per le investiture, S. 169–193, S. 183.

96) DKO II 231.

97) E. GOEZ, Beatrix (wie Anm. 4) Reg. 2.

98) Das Rechtsgeschäft geht aus einer Urkunde Heinrichs III. hervor, vgl. DH III 357.

99) Vgl. E. GOEZ, Beatrix (wie Anm. 4) Reg. 39 = E. GOEZ – W. GOEZ, Urkunden (wie Anm. 30) Nr. 8.